



Finanzordnung des V f R 1909 e.V. M e e r h o l z

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.09.2023 in Meerholz

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Gebühren und Umlagen. Er informiert über diese, bei Änderungen, in der folgenden Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann einen Vorschlag zur Änderung des Mitgliedsbeitrags erarbeiten, der dann auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Es werden folgende Beitragsstufen festgelegt

Beitragsstufe	Bezeichnung	Jahresbeitrag
01	Jugendliche bis 18 Jahre	48 €
02	Erwachsene über 18 Jahre	60 €
03	Jugendliche bis 18 Jahre Familientarif	24 €
04	Erwachsene über 18 Jahre Familientarif	30 €
05	Ehrenmitglieder	30 €
06	Schiedsrichter	0 €
07	Beitragsbefreit nach Vorstandsbeschluss	0 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsstufen 03 und 04 müssen beantragt werden. Familientarif wird ab dem dritten Mitglied einer Familie gewährt. Die Beiträge des dritten und jeden weiteren Familienmitglieds halbieren sich. Alle Beiträge müssen dazu von einem gemeinsamen Konto per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden können.



Finanzordnung des V f R 1909 e.V. M e e r h o l z

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.09.2023 in Meerholz

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsstufe 06.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum 1. Januar so wird der Beitrag entsprechend dem Eintrittsmonat mit $x/12$ des Beitragssatzes berechnet.

§ 4 Gebühren

Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote oder Leistungen des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins für die Mitglieder hinausgehen, erhoben werden.

1. Für die Beitragserhebung per Rechnung wird eine Bearbeitungsgebühr von **3,- Euro pro Mitglied und Jahresbeitrag** erhoben. Diese wird zusammen mit dem Beitrag auf der Rechnung erhoben.
2. Für die Beantragung und Erstellung eines Spielerpasses wird einmalig eine Bearbeitungsgebühr von **15,- Euro pro Pass** erhoben.

§ 5 Umlagen

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können maximal das Fünffache eines Jahresbeitrags betragen.

1. Aktuell werden keine Umlagen erhoben.

§ 6 Regelungen zu Beiträgen, Gebühren und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied sollte hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und muss für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE68VFR00000456197 und der Mandatsreferenz (VFR + interne Vereins-Mitgliedsnummer vierstellig) jährlich zum 1. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.



Finanzordnung des V f R 1909 e.V. M e e r h o l z

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.09.2023 in Meerholz

2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Monat des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren bzw. der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 100.- Euro je Einzelfall verhängen.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden zum Zwecke des Vereins im Rahmen der unter

http://www.vfr09meerholz.de/dateien/VfR09_Datenschutzrichtlinie.pdf

ersichtlichen Datenschutzrichtlinie und unter Beachtung der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet, genutzt und gespeichert.

§ 7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 8 Vereinskonto

IBAN	DE91507900000006716830
BIC	GENODE51GEL
Kreditinstitut	VR Bank Bad Orb/Gelnhausen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 21.09.2023 in Kraft.